

3. Gesetz zur Regelung des Jagdwesens

Vom 25. November 1053

(GBl. S. 1115)

(Auszug)

§ 7

(1) An kollektiven Jagden können außer den Jagdberechtigten auch solche Personen teilnehmen, die im Besitz eines Jagdteilnahmescheines sind.

(2) Kollektivjagden dürfen nur unter der Leitung eines Jagdberechtigten durchgeführt werden.

III.

Jagdbeschränkungen

§ 14

(1) Es ist verboten

a) Schalenwild (Rot-, Dam-, Muffel-, Rehwild) durch Schrot- oder Postenschuß oder Schuß mit gehacktem Blei, auch als Fangschuß, zu jagen,

b) Treibjagden zur Nachtzeit zu veranstalten,

c) Federwild zur Nachtzeit nachzustellen.

Das Verbot umfaßt nicht die Jagd auf Gänse, Enten, Schnepfen, Auer- und Birkhähne sowie auch Fischreiher und Taucher auf künstlichen Fischteichen,

d) Fallen, Schlingen und Fanggruben für Wild sowie Vorrichtungen für Jagd auf Wildschweine ohne die Erlaubnis der zuständigen Organe für Jagdfragen zu bauen und zu erhalten,

e) Schalenwild in einem Umkreis von 200 m an Fütterungen zu erlegen,

f) jagdbare Tiere zu vergiften,

g) Gelege auszunehmen, Jungtiere herauszuholen und Nester von jagdbaren Vögeln zu vernichten.